

Reglement KVVU

Das KVVU-Reglement beinhaltet ergänzende Bestimmungen zu den Vereinsstatuten.

Zuständigkeit / Wartung

Zuständigkeit

Der im KVVU-Organigramm eingetragene Zuständige für das Ressort Reitanlage ist Ansprechpartner für Reservationen, Gaststunden, Saalbenutzung, Unterhalt usw. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Wartung

Der Bodenwartung ist jederzeit Vortritt zu lassen. Die Bewässerungsanlage darf nur vom Zuständigen für das Ressort Reitanlage oder durch Personen, die in seinem Auftrag handeln, bedient werden.

Kosten

Mitgliederbeiträge

Aktive (ab 18)	CHF 100.-
Junioren (12 - 17)	CHF 50.-
Gönner	CHF 50.-
einmalige Eintrittsgebühr (ab 18)	CHF 200.-

Hallen- und Aussenplatzmiete (1.1. - 31.12.)

Aktive Halle und Aussenplatz	CHF 500.-
Aktive Halle oder Aussenplatz	CHF 300.-
Junioren Halle und Aussenplatz	CHF 200.-
Junioren Halle oder Aussenplatz	CHF 150.-
Nichtmitglieder / Gönner Halle und Aussenplatz	CHF 1'400.-
Nichtmitglieder / Gönner Halle oder Aussenplatz	CHF 750.-

Für Reiter, die unterjährig ab dem 1.7. dem Verein beitreten, gilt folgende Regelung: Sie bezahlen im laufenden Vereinsjahr die ganze Platzmiete. Wenn sie an der HV aufgenommen werden, bezahlen sie für das nächste Jahr einmalig nur die Hälfte der Platzmiete. Dies gilt nur für Neumitglieder.

Fremdreiter (Nicht-KVVU-Mitglieder) können die Anlage nur ganzjährig mieten.

Gaststunden

Vereinsmitglieder	CHF 15.-
Nichtmitglieder / Gönner	CHF 30.-
Kurse oder Vereinsstunden	CHF 15.-

Als Gaststunde versteht sich die Benützung der Reitanlage pro Pferd. Gaststunden müssen immer vor Betreten der Anlage in der Liste eingetragen und bezahlt werden. Im Hallenvorraum ist ein Briefkasten angebracht, wo der Betrag bezahlt oder per Twint beglichen wird.

Nutzungsrecht Reitanlage Rheinauen

Die Reitanlage darf nur von Personen genutzt werden, die diese gemietet haben. Sie ist immer zugänglich ausser bei Vereinsstunden, Sonderkursen, Reservationen oder während Wartungsarbeiten. Aus Sicherheitsgründen (bei Sturmböen oder grosser Schneelast) kann der Vorstand die Halle vorübergehend sperren.

Hat ein Elternteil die Anlage gemietet, dürfen Kinder unter 12 bis zur Mitgliedschaft die Anlage mitbenutzen.

Minderjährige dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder wenn sie im Besitz des Brevets sind auf unserer Anlage reiten.

Ausnahmen

Sofern ein Vereinsmitglied mit einem Pferd anwesend ist, kann dieses zu Trainingszwecken vom Reitlehrer / Zweitreiter geritten werden, ohne dass eine Gaststunde gelöst werden muss. Über Anfragen, die nicht in diese Ausnahmeregelung passen, kann der Vorstand entscheiden.

Reitstunden und Kurse

Vereinsstunden

- Finden vom Vorstand bewilligte Vereinsstunden statt, dann gilt die jeweilige Anlage als reserviert.
In einer Vereinsstunde sind immer mindestens drei Reiterpaare. Bei weniger Teilnehmern gilt die Anlage als nicht reserviert und es kann parallel dazu geritten werden.
- Alle Teilnehmer an Vereinsstunden müssen die entsprechende Infrastruktur gemietet haben.
- Der Vorstand kann festlegen, wann keine Vereinsstunden stattfinden (z.B. vor einem Anlass).
- Nichtvereinsmitglieder dürfen in einer Vereinsstunde mitreiten, werden jedoch nur als Füller behandelt. Es wird keine neue Stunde durchgeführt.

Spezielle Kurse

- Spezielle Kurse, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden und müssen im Voraus angefragt werden.
- KVV-Mitgliedern ist bei der Anmeldung der Vorzug zu geben.

Terminplanung

Der aktuelle Reitstundenplan ist auf der Homepage und in der Reithalle ersichtlich. Ausfälle von Stunden müssen dem Vorstand gemeldet werden.

Arbeitseinsätze

Alle Aktiv-, Frei-, Junioren- und provisorischen KVV-Mitglieder haben Arbeitseinsätze zu leisten. Mitglieder über 65 Jahre sowie Ehrenmitglieder werden nicht mehr aufgeboten. Die Einsätze werden dokumentiert.

Sanktionen

Wir erwarten einen angemessenen Einsatz. Bei Nichterfüllung der Arbeitseinsätze kann der Vorstand Sanktionen aussprechen.

Personen, welche die Infrastruktur ohne Berechtigung nutzen, werden mit CHF 100.- gebüsst.

Aktiv- und Freimitglieder können sich von den Arbeitseinsätzen für jährlich CHF 750.- freikaufen. Dies muss der Kassierin vor Beginn des betreffenden Jahres mitgeteilt und einbezahlt werden.

Verhaltensregeln

Reitanlage

- Die gängigen Reitbahnregeln sind einzuhalten.
- Jeder Reiter ist verpflichtet auf der ganzen Reitanlage den Mist zusammenzunehmen (Bollen jagen). Bei Verstoß: Busse CHF 100.-.
- Aus Sicherheitsgründen muss abgesprochen werden, wenn gesprungen, longiert oder Bodenarbeit gemacht wird.
- Der Boden muss nach extremer Beanspruchung gereicht werden.
- Es ist untersagt Pferde frei in der Reitbahn laufen zu lassen.
- Auf den Reitplätzen darf longiert werden, wenn die Volte laufend verschoben wird.
- Das Stehenlassen von 3-5 Hindernissen auf dem Aussenplatz ist erlaubt. Diese müssen beim Verlassen der Anlage mind. drei Meter Abstand zum Zaun und zueinander haben, damit die Bodenpflege korrekt vorgenommen werden kann. Es dürfen keine Stangen am Boden liegen.

Parkplatz

Für PKW's sind die Parkplätze, links vom Halleneingang vorgesehen, Pferdetransporter sollen platzsparend rechts vom Halleneingang parkiert werden. Mist und Einstreu auf dem Vorplatz müssen weggeräumt werden.

Allgemeines

- Beschädigungen an den Anlagen oder am Hindernismaterial sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- Hunde sind auf dem gesamten Areal an der Leine zu führen und allfälliger Kot ist zu beseitigen.

Verhalten im Gelände

Wir reiten grundsätzlich auf der Strasse. Das Reiten durch Wiesen und Felder ist untersagt. Speziell im Dorffinnern ist darauf zu achten, dass die Trottoirs nicht mit Mist verschmutzt werden. Entlang dem alten Rhein muss auf der dafür vorgegebenen Seite und hintereinander geritten werden. Bei Zuwiderhandlungen muss mit Bussen gerechnet werden. Beim Kreuzen mit anderen Verkehrsteilnehmern ist grundsätzlich in den Schritt zu parieren und freundlich zu grüssen. Ein freundlicher und rücksichtsvoller Umgang mit den anderen Wegbenutzern hilft uns, viele Konflikte zu vermeiden. Es ist stets darauf zu achten, dass die Beleuchtung von Reitern und Pferden ausreichend ist.

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtstag können für vereinsinterne Zwecke weitergegeben werden.

Fotos sowie Namen können auf der Website, im Newsletter sowie auf Social Media des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website. Fotos, die an Vereinsveranstaltungen gemacht werden, können für die Vereinskommunikation verwendet werden. Wer dies nicht wünscht, kann dies dem Vorstand im Voraus schriftlich mitteilen.

Bei Fragen zum Datenschutz kann der Vorstand kontaktiert werden. Eine spezielle Datenschutzbeauftragte Person ist nicht benannt.

Der Vorstand des KVU
Im Jahre 2026